

Der Schweiz. Sakristanenverband hatte bereits während des 2. Vatikanischen Konzils versucht, die kirchliche Aufwertung des Sakristanen-Amtes zu postulieren. Nach seiner Auffassung erfüllt der Sakristan hierzulande einen großen Teil jener Dienste, die durch die vier „niederen Weihen“ bezeichnet wurden. Nach der Einführung der neuen Dienstämter des Lektors und des Akolythen an Stelle der „niederen Weihegrade“ durch das päpstliche Schreiben *Ministeria quaedam* vom 15. August 1972 sahen sich die Sakristane erneut veranlaßt, für ihren Dienst eine entsprechende kirchliche Einordnung zu suchen. Man wählte nun den Weg „von unten her“, d. h. auf Landesebene. „Man muß dieses Drängen verstehen“, schreibt Landespräses P. Karl Wiesli, „da man heute einer Vielfalt der neuen kirchlichen Dienste gegenübersteht und der Sakristan als wohl ältestes Laienkirchenamt nicht gerne ‚ungeordnet‘ dastehen will. Wir müssen je länger desto mehr froh sein, überhaupt solche Männer zu finden.“

So gelangte der Verband an den zuständigen Referenten der Bischofskonferenz, Doktor Anton Hänggi, Bischof von Basel, zumal inzwischen ein Schreiben Papst Paul VI. bekannt geworden war, wonach die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder je nach Notwendigkeit neue Kirchenämter zu schaffen befugt sind. Bischof Hänggi übertrug die Abklärung des Gesuches dem schweiz. Liturgischen Institut. Namentlich der Präsident der Liturgischen Kommission, Abt Dr. Georg Holzherr OSB von Einsiedeln und Sekretär Dr. Walter von Arx befaßten sich mit der Frage und machten diese für die Bischofskonferenz vom 3./4. Juli 1973 spruchreif. Die Bischofskonferenz kam zum Schluß: „Das Sakristanenamt kann als kirchliches Dienstant anerkannt werden. Zur Einsetzung in dieses Amt kann eine kirchliche Sendung erteilt werden.“ Gleichzeitig wurde der Liturg. Kommission der oben erwähnte Auftrag zur Erarbeitung eines entsprechenden Ritus erteilt (vgl. Karl Wiesli, Sakristanendienst – ein Dienstant der Kirche der Schweiz, in: Schweiz. Kirchenzeitung 1973, S. 473f.).

Ökumenische Trauung

Die evangelisch-katholische Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge der deutschen Schweiz hat ein Bändchen mit drei ökumenischen Formularen für den Trauritus herausgegeben („Ökumenische Trauung“, Verlag Benziger Zürich und Theologischer Verlag Zürich 1973). An ihrer Ausarbeitung waren sieben reformierte und acht römisch-katholische sowie ein christkatholisches Mitglied beteiligt. Die Formulare tragen vorläufig Modellcharakter. Das erste ist noch eher vom Trennenden geprägt, das es in Geduld zu ertragen gilt (in die Fürbitte hinein werden die Verwandten und Freunde des Brautpaares und die hinter ihnen stehenden Kirchen genommen). Das zweite Formular betont – gemäß dem Vorwort – stärker die römisch-katholische Tradition. Der Kommentator der „Neuen Zürcher Zeitung“ bemerkt allerdings dazu: „Wie zufällig diese Einstufung ist, geht daraus hervor, daß der Rezensent hier eine ganze Anzahl eigener reformierter Formulierungen vorfindet, die er vor Jahren für ökumenische Trauungen ausgearbeitet hat, die nun aber auf römisch-katholischem Umweg den Eingang in diese gedruckte Liturgie gefunden und damit den Stempel des Römisch-Katholischen erhalten haben. Abgesehen vom Abschnitt über die Überreichung der Ringe, der auch ausgelassen werden kann, ist beim besten Willen nichts zu erkennen, was hier speziell römisch-katholisch sein soll.“ Das dritte Formular berücksichtigt spürbarer die evangelische Tradition. Für die ökumenische Feier wird das gemeinsame Liedgut empfohlen, das aus einem beigefügten Verzeichnis ersichtlich ist. „Hingegen fragen wir uns, ob Theologen in der Tat so unbeholfen sind, daß man ihnen auch noch biblische Texte zur Auswahl vorlegen muß. Freilich rechnen die Herausgeber – vielleicht zu Recht – stark mit dieser Unbeholfenheit, auch wenn sie die Freiheit eigener gottesdienstlicher Gestaltung keinesfalls beschneiden wollten. Es ist erstaunlich, wie wenig Pfarrer fähig sind, eine eigene Liturgie unter der Phantasie des Heiligen Geistes zusammenzustellen.“ (Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ 6. Juli 1973, Morgenausgabe Nr. 307, S. 23.)